jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/10/29 3Ob678/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1952

Norm

ZPO §321
ZPO §324
ZPO §349

Rechtssatz

Wenn das Gericht beschließt, daß ein Zeuge nicht vernommen werden darf, weil er ansonsten eine Verschwiegenheitspflicht verletzen würde, obwohl er selbst zur Aussage bereit ist, kann dieser Beschluß nicht mit abgesondertem Rekurs angefochten werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 678/52
  Entscheidungstext OGH 29.10.1952 3 Ob 678/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0040541

Dokumentnummer

JJR_19521029_OGH0002_0030OB00678_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at